

Tamara Alù
061 227 50 73
t.alu@gewerbe-basel.ch
5. März 2024

Per Mail an: ab-geko@seco.admin.ch

STELLUNGNAHME VERNEHMLASSUNG ZUR «REVISION DER VERORDNUNG 2 ZUM ARBEITSGESETZ (ARGV2): SONNTAGSARBEIT IN STÄDTISCHEN TOURISMUS-QUARTIEREN »

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gewerbeverband Basel-Stadt stützt grundsätzlich die Bemühungen des Bundesrates zur Stärkung des städtischen Tourismus. Der Gewerbeverband Basel-Stadt lehnt jedoch die Verordnungsänderung in der vorliegenden Form ab und fordert eine grundlegende Überarbeitung. Aus Sicht des Gewerbeverbandes Basel-Stadt ist auf zusätzliche arbeitsrechtliche Kompensationen für den Detailhandel, auf Sortimentsbeschränkungen sowie auf kundenbezogene Einschränkungen zu verzichten.

Die im Entwurf geforderten Sortimentsbeschränkungen und kundenbezogenen Restriktionen sind aus der Sicht des Gewerbeverbandes Basel-Stadt nicht zielführend. Vielmehr stellen für den Detailhandel eine empfindliche Verschlechterung gegenüber dem Status quo dar. Die an die früheren nächtlichen Sortimentsbeschränkungen bei den Tankstellenshops erinnernden Massnahmen sind praxisfremd und aus ökonomischer Sicht unverständlich. Einschränkungen im Sortiment stossen weder beim Detailhandel noch bei der Kundschaft auf Akzeptanz und wirken wettbewerbsverzerrend.

Der Gewerbeverband Basel-Stadt lehnt ferner die geforderten zusätzlichen Kompensationen für Sonntagsarbeit, die über die geltenden arbeitsgesetzlichen Bestimmungen hinausgehen, ab. Dies vor dem Hintergrund, dass die zusätzlichen Kompensationen nur für den Detailhandel gelten sollen, andere für das touristische Erlebnis relevante Branchen wie Gastronomie, Hotellerie oder kulturelle Institutionen dieser Regelung nicht unterstellt sind. Die Zusatzkompensationen sind aus Sicht des Gewerbeverbandes Basel-Stadt praxisfremd, wettbewerbsverzerrend und daher inakzeptabel.

Der Gewerbeverband Basel-Stadt schlägt vor, die Vernehmlassungsvorlage wie folgt zu ändern:

¹ Auf folgende Verkaufsgeschäfte in städtischen Tourismusquartieren und auf die in ihnen mit der Bedienung der Kundschaft beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind Art. 4 Abs. 2 für den ganzen Sonntag sowie ~~Artikel 12 Absatz 1~~^{bis} Art. 8 Abs. 1; 12 Abs. 1 und 14 Abs. 1 anwendbar.:

- ~~a. Verkaufsgeschäfte, die der Befriedigung spezifischer Bedürfnisse von Touristen dienen;~~
- ~~b. Verkaufsgeschäfte, die den Bedürfnissen des internationalen Fremdenverkehrs dienen.~~

Alle Verkaufsgeschäfte in städtischen Tourismusquartieren sollen öffnen dürfen. Der Gewerbeverband Basel-Stadt beantragt, anstelle von Art. 12 Abs. 1^{bis} analog zum geltenden Recht in den Schweizer Bergregionen auf die Art. 8 Abs. 1, 12 Abs. 1 und 14 Abs. 1 zu verweisen. Dies soll unter anderem kleinen und mittleren Unternehmen die nötige Flexibilität geben, um von der Sonntagsöffnung in städtischen Tourismusgebieten zu profitieren. Somit wird sichergestellt, dass das unausgeschöpfte Einkaufspotenzial in den Innenstädten voll genutzt werden kann, einschliesslich der ganzen Vielfalt der lokalen Geschäfte, die mehr als nur Reiseführer oder Souvenirs anbieten. Damit würde den Anforderungen und Bedürfnissen der internationalen wie inländischen Touristen entsprochen, die den Einkaufsbummel als Urlaubserlebnis verstehen, einschliesslich der Tagestouristen.

- ~~³Ein Verkaufsgeschäft gilt als den Bedürfnissen des internationalen Fremdenverkehrs dienend, wenn:~~
- ~~a. es ein Warenangebot nach Artikel 25 Absatz 4 Buchstabe a hat; und~~
 - ~~b. der erwirtschaftete Umsatz zu einem wesentlichen Teil mit internationaler Kundschaft erzielt wird~~

Der Gewerbeverband Basel-Stadt beantragt die Streichung von Absatz 3. Sortiments- und Kundenbeschränkungen sind praxisfremd und nicht zielführend. Aus touristischer und ökonomischer Sicht macht es keinen Sinn, nur bestimmte Läden oder gar nur Teilbereiche von Läden offen zu halten und andere nicht. Für Touristen wäre es unverständlich, wenn nur bestimmte Zielgruppen, z.B. aus dem Luxussegment, am Sonntag einkaufen könnten. Zudem ist unklar, wie genau das Luxussegment definiert ist. Hinzu kommt, dass eine Beschränkung auf Geschäfte, die einen hohen Umsatz durch internationale Touristen erzielen, erstens nicht praktikabel ist und zweitens zu einer deutlichen Wettbewerbsverzerrung führen würde.

~~⁴Die betroffenen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen erhalten für die Sonntagsarbeit Kompensationen, die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen~~

Der Gewerbeverband Basel-Stadt fordert die Streichung von Absatz 4, der zusätzliche Kompensationen für Sonntagsarbeit verlangt. Das geltende Arbeitsgesetz trägt dem öffentlich-rechtlich gebotenen und auch für die Unternehmen wichtigen Schutz der Arbeitnehmenden ausreichend Rechnung. Eine spezifische Regelung für den Detailhandel, die für andere Branchen nicht gilt, verzerrt den Wettbewerb. Zudem muss die sozialpartnerschaftliche Handlungsfreiheit der Branchen gewahrt bleiben.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen und Anliegen.

Für allfällige Rückfragen steht Ihnen Tamara Alù (Tel. 061 227 50 73, E-Mail: t.alu@gewerbe-basel.ch) gerne zur Verfügung.

Gewerbeverband Basel-Stadt



Reto Baumgartner
Direktor



Tamara Alù
Leiterin Politik